



S a t z u n g

über den Bebauungsplan Schwalbanger, - Süd

Aufgrund der §§ 9 und 10 des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 (BGBl. I S. 341) und des Artikels 107 der Bayerischen Bauordnung vom 1.8.1962 (GVBl. S. 179) erläßt die Stadt Neuburg a.d. Donau folgende mit EntschlieÙung der Regierung von Schwaben vom 17.03.1966.... Nr. XX.3083/65... genehmigte

S a t z u n g :

§ 1

Geltungsbereich

1) Für das Gebiet mit der Begrenzung

- Straße Am Schwalbanger, und zwar vom Flurstück 1787/1 bis ca. 110 m westlich des Geländes der Straßenmeisterei, von diesem Grundstück in südlicher Richtung bis zur Mitte des Flurstückes 4036, in westlicher Richtung bis zur Südwestecke des Flurstückes 1783 und in nördlicher Richtung entlang der Westgrenzen der Flurstücke 1783, 1794/14-9 unter Einbeziehung des Flurstückes 1788/5

gilt die Bebauungsplanzeichnung vom 25. Juni 1965, die Bestandteil dieser Satzung ist.

2) Außer den aus der Planzeichnung ersichtlichen Festsetzungen gelten die nachfolgenden Bestimmungen.

§ 2

Art der baulichen Nutzung

Der Geltungsbereich wird nach Maßgabe der Bebauungsplanzeichnung als Reines Wohngebiet festgesetzt, in dem die Ausnahmen nach § 3 Abs. 3 der Baunutzungsverordnung nicht Bestandteil des Bebauungsplanes sind.

§ 3

Dachausbauten und Dachaufbauten

- 1) ~~Selbständige Wohnungen im Dachgeschoß sind nur in Gebäuden mit erdgeschossiger Bauweise zulässig.~~

~~Bei der zweigeschossigen Bauweise dürfen im Dachgeschoß nur Zubehörräume zu den Etagenwohnungen eingebaut werden.~~

Kniestöcke können ausnahmsweise bei erdgeschossigen Gebäuden bis zu einer Höhe von 0,40 m zugelassen werden, wenn sich hierdurch gestalterisch keine Nachteile ergeben.

- 2) Dachaufbauten dürfen insgesamt nicht mehr als $\frac{1}{3}$ der Frontlänge des Gebäudes einnehmen. Die Gesamthöhe jeder Gaube darf 1,10 m nicht überschreiten.

§ 4

Einfriedungen

- 1) In den Begrenzungslinien zu den Straßenflächen dürfen geschlossene Einfriedungsmauern nicht errichtet werden.

Zugelassen sind Latten- und Spriegelzäune, sowie Welldrahtzäune in Eisenrahmen mit Beton- oder Mauersockeln. Andere Einfriedungen können ausgeführt werden, wenn sie mit der Gestaltung des Straßenzuges zu vereinbaren sind.

Auf den Nachbargrenzen sind ebenfalls nur durchbrochene Einfriedungen zulässig.

- 2) Die Höhe der Einfriedung einschließlich des Sockels darf 1,20 m nicht überschreiten. Die höchstzulässige Sockelhöhe wird mit 0,25 m festgelegt.

§ 6

Diese Satzung tritt mit ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Neuburg a.d.Donau, den 11. Oktober 1965
Stadt Neuburg a.d.Donau



Lauber

(Lauber)

Oberbürgermeister

Genehmigt gemäß § 11 BBauG mit
RE vom 17.3.1966 Nr. XX 3083/65

Augsburg, 17. März 1966
Regierung von Schwaben
I.A.



Sturm

(Sturm)

Regierungsbaudirektor